

**03/06**  
**Richtlinien über die**  
**Studienförderung der Stadt Sindelfingen**  
**vom 09. Dezember 1986**

**geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 08. September 1987**

Die Stadt Sindelfingen fördert die Hochschulbildung junger Menschen, deren wissenschaftliche oder künstlerische Begabung und deren Persönlichkeit besondere Leistungen im Dienst der Allgemeinheit erwarten lassen.

Für die Studienförderung gelten ab dem Wintersemester 1986/87 folgende Bestimmungen:

### **1. Laufende Studienförderung**

Gefördert werden Studenten an Universitäten, Kunst- oder Musikhochschulen sowie Fachhochschulen, die in Sindelfingen wohnen bzw. vor Studienbeginn hier gewohnt haben. Der Student - oder ihm zum Unterhalt verpflichtete Person - muß eine Berechtigungskarte der Stadt Sindelfingen besitzen.

Die Studienförderung wird auch gewährt, wenn die Berechtigungskarte allein deshalb nicht mehr zusteht, weil der Student am Studienort wohnt.

#### **1.1 Grundförderung**

Einen monatlichen Grundförderungsbeitrag von 200,00 DM erhalten Studenten, die keine Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög) beziehen.

#### **1.2 Bedarfsförderung**

Studenten, denen keine Grundförderung zusteht, können in folgenden Fällen eine Bedarfsförderung erhalten:

- a) Für Lernmittelkosten, soweit der erforderliche Aufwand den in §§ 12, 13 Bafög enthaltenen Pauschbetrag (derzeit 835,00 DM/Jahr) übersteigt. Der Zuschuss beträgt pro Jahr maximal die gleiche Summe wie der jeweilige Pauschbetrag des Bafög.
- b) Für Fahrtkosten zwischen Wohnung und Hochschule werden monatlich pauschal 50,00 DM bezahlt, sofern eine entsprechender Aufwand glaubhaft gemacht wird.

Die Bedarfsförderung wird dann nicht gewährt, wenn dies zu einer Anrechnung auf die Bafög-Leistungen führen würde.

**1.3** Die Studienförderung wird ab dem 3. Semester für maximal 4 Jahre (8 Semester) gewährt. Sie wird auch für vorlesungsfreie Monate bezahlt. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht. Die Studienförderung wird frühestens ab Beginn des Semesters gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

**1.4** Ein Auslandsstudium, ein Wechsel des Studienfachs oder ein Pflichtpraktikum wirken sich auf die Höhe und die Gesamtdauer der Förderung nicht aus.

- 1.5 Nach jedem Semester sind die Studienleistungen durch Zeugnisse, Prüfungsscheine usw. zu belegen. Sie dürfen einen Notendurchschnitt von "befriedigend" (3.0 bei einer Notenskala bis 6, bzw. mindestens die Hälfte der möglichen Punktezahl) nicht unterschreiten.

## **2. Projektförderung**

- 2.1 Wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten begabter Studenten oder anderer Persönlichkeiten können mit bis zu 5000,00 DM gefördert werden, wenn diese Arbeiten einen örtlichen Bezug beinhalten.
- 2.2 Auf Antrag kann auf diese Förderung ein Vorschuss geleistet werden, dazu ist ein Kostenvoranschlag erforderlich.

## **3. Haushaltsmittel - Rechtsanspruch - Zuständigkeit**

- 3.1 Die Studienförderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 3.2 Ein Rechtsanspruch besteht nicht
- 3.3 Die Zuständigkeit für die Bewilligung der Förderbeiträge nach diesen Richtlinien als Freigebigkeitsleistung richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung. In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Ziffern 1 und 2 zugelassen werden.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen gelten ab dem Wintersemester 1986/87. Gleichzeitig treten die vom Gemeinderat am 23.04.1963/02.07.1963 beschlossenen Richtlinien über die Studienstiftung der Stadt Sindelfingen außer Kraft.  
Ziffer 1, Absatz 1, gilt in der jetzigen Fassung ab dem Wintersemester 1987/88.